



A1



**Datenschutzbeauftragte iSd
DSGVO**
(Data Protection Officer – DPO)

Inhalt/Agenda

1

Rechtliche Grundlagen

2

Bestellungspflicht

3

Rolle und Position im Unternehmen

4

Interner vs externer DPO



A1

Rechtliche Grundlagen/ Bestellungspflicht



Rechtliche Grundlagen:

- Einführung des Datenschutzbeauftragten nunmehr in allen Mitgliedstaaten
- Verpflichtung zur Bestellung muss im Einzelfall geprüft werden

Art 37ff DSGVO

ErwGr 97



§ 5 DSG 2018

**Orientierungshilfe:
Leitlinien der Art 29-Datenschutzgruppe (WP 243)**

“

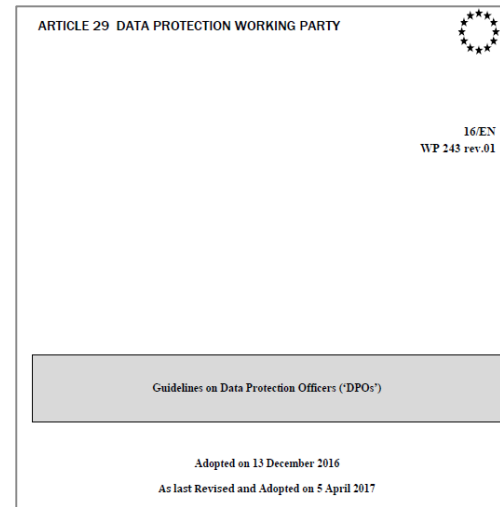
Art 29 Datenschutzgruppe: „Guidelines on Data Protection Officers (DPO's)“

Leitlinien und praktische Hinweise für die Implementierung (Stand April 2017)

Dokumentation des Entscheidungsprozesses, ob ein DPO zu bestellen ist, wird empfohlen

Bietet ua Hilfestellung bei den Begriffen:

„regelmäßige und systematische Überwachung“
„umfangreich“ (WP 243, S 21)



abrufbar unter <http://ec.europa.eu>

Bestellungspflicht nach Art 37 Abs 1 DSGVO

DS-GVO sieht eine Verpflichtung zur Bestellung nur für solche **privaten Stellen** vor,

- deren **Kerntätigkeit** in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht,

Welche aufgrund ihrer Art/Umfang/Zweck eine

- **Regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen**
- **im großem Umfang erforderlich** machen

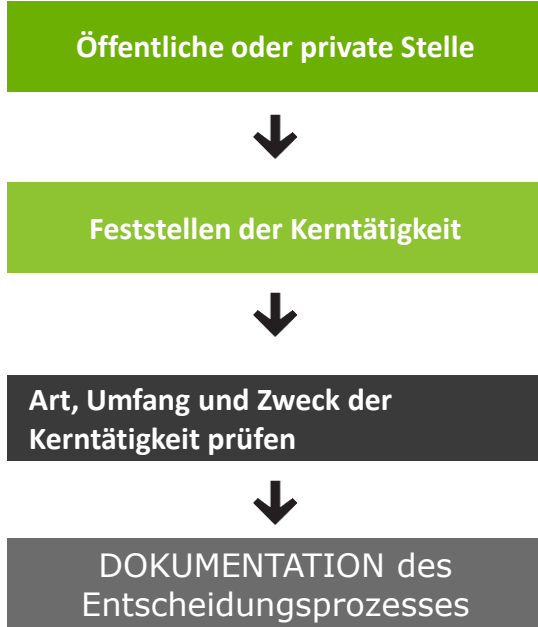
oder

- die **Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten** (Art 9 Abs 1 DSGVO) **im großem Umfang oder** von Daten
- **Zu strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten** (Art 9 DSGVO) zum Gegenstand haben

Öffentliche Stellen und Behörden: wenn Verarbeitung von ihr durchgeführt wird
(Ausnahme: Gerichte im Rahmen justizieller Tätigkeit)



Prüfschema § 37 Abs 1 DSGVO:



- Liegt evtl eine Ausnahme von der Bestellungspflicht vor?
- ErwGr 97 DSGVO: *"Im privaten Sektor bezieht sich die Kerntätigkeit eines Verantwortlichen auf seine Haupttätigkeiten und nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten als Nebentätigkeit."*
- zB Verarbeitung von Patientendaten im Krankenhaus. Nicht hingegen reine Unterstützung von Haupttätigkeiten (Verwaltung von Mitarbeiterdaten)

Konzerndatenschutzbeauftragter ?



Verstoß gegen die Pflichten des Verantwortlichen im Hinblick auf den DPO

Art 83 Abs 4 DSGVO

Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2% seines gesamten weltweiterzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.

Freiwillige Bestellung eines DPO ist möglich:

dieser obliegt allerdings denselben Rechten und Pflichten der Art 37 bis 39 DSGVO.





A1

Rolle und Position im Unternehmen

Berufliche Qualifikation – Art 37 Abs 5 DSGVO

Fachwissen

- auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis (nicht zwingend ein Jurist)

erforderliches Niveau:

Orientiert sich an den durchgeführten Datenverarbeitungsvorgängen und dem erforderlichen Schutz für die von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten (vgl ErwGr 97 DSGVO)

WP 243:

- Kenntnisse im nationalen und Europäischen Datenschutzrecht und auch der Praxis im Datenschutzrecht inklusive eines tieferen Verständnisses der DSGVO
- Kenntnisse der Branche und der Organisation des Verantwortlichen

DPO öffentliche Stellen/Behörden:

- Kenntnisse der Verwaltungsverfahren und Prozesse innerhalb der Verwaltung kennen und beherrschen können



Rolle und Position des DPO im Unternehmen

- Kein Interessenskonflikt des DPO (insb. bei Leitungsfunktionen)
- Weisungsfrei/Benachteiligungs-/Abberufungsschutz
iZm der Erfüllung der Aufgaben (Motivkündigungsschutz)
- berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene
- Ansprechperson für betroffene Personen (auch Mitarbeiter)
- Benötigt die erforderlichen Ressourcen
- interne/externe Bestellung
- Befristung zulässig



Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

- Compliance-und Überwachungsfunktionen
- Beratung
- Kontaktperson
- Schulungen/Awareness

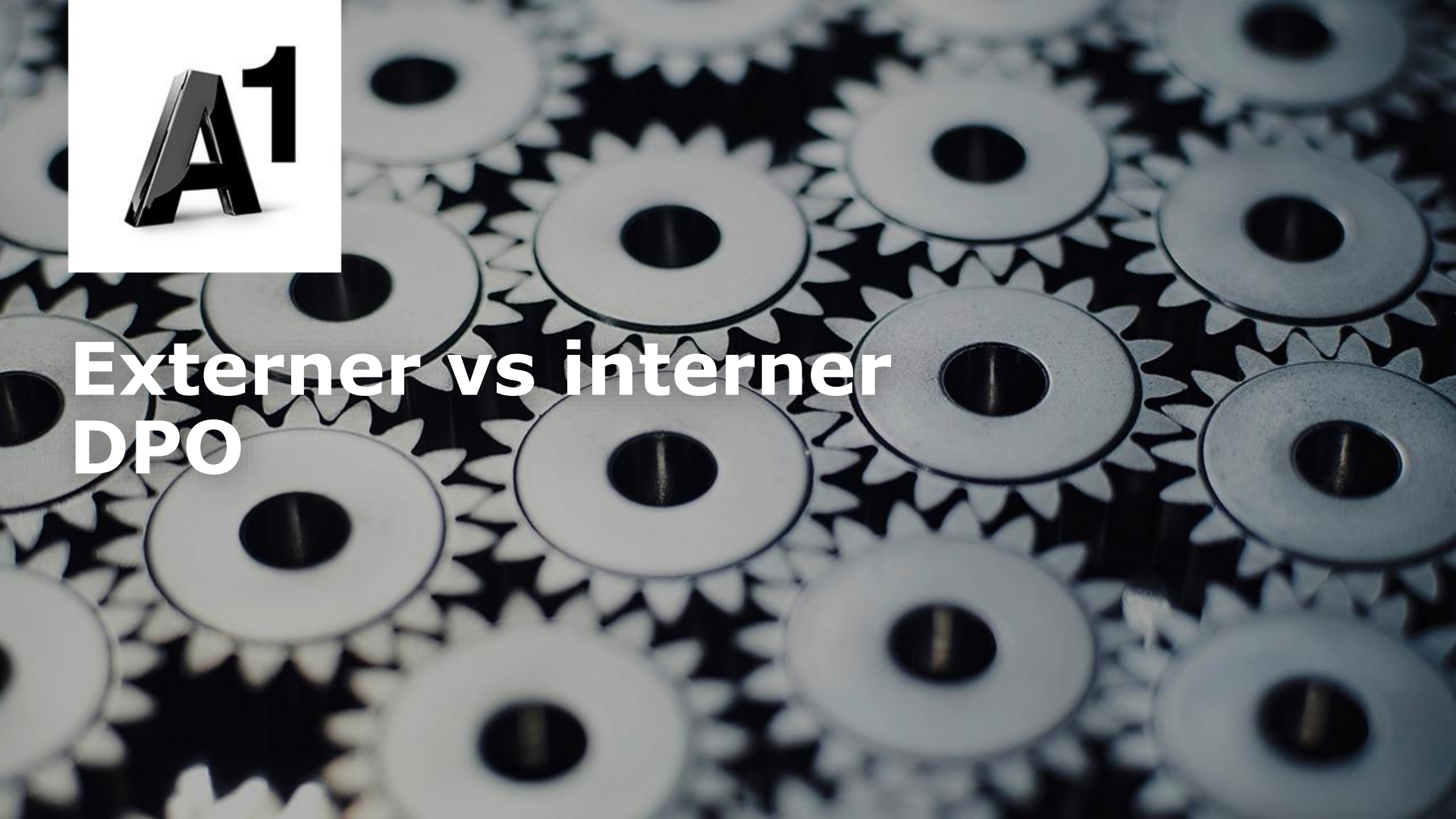
Nicht verantwortlich für die Einhaltung der DSGVO – Beratung des Verantwortlichen:

- ➡ hinreichende personelle und finanzielle Mittel müssen vom Verantwortlichen zur Verfügung gestellt werden
- ➡ Anspruch auf entsprechende Ausbildungen und laufende Fortbildungen



The logo consists of the letters 'A' and '1' in a bold, black, sans-serif font. The 'A' is slightly larger and positioned to the left of the '1'. Both letters have a subtle 3D effect with a slight shadow underneath, giving them a sense of depth. The logo is set against a white square background.

A1

The background of the slide is a close-up, high-angle shot of a dense array of interlocking metal gears. The gears are arranged in a grid-like pattern, with each gear meshing with its neighbors. The lighting is dramatic, with strong highlights on the top surfaces of the gears and deep shadows in the recesses between them, creating a complex, textured appearance. The overall color palette is monochromatic, dominated by shades of grey and black.

**Externer vs interner
DPO**

Pro und contra

Extern

Pro

- Unabhängiger Blick von außen
- Vermeidung von Interessenskonflikte
- Vertragliche Absicherung möglich

Contra

- Kennt Unternehmensprozesse nicht
- Verfügbarkeit/häufige Abwesenheit
- Höhere Kosten

Intern

Pro

- kennt das Unternehmen samt Prozesse
- "Personifizierter" Datenschutz
- Erleichterte Kommunikation

Contra

- "Unternehmensbrille"
- Gefahr von Interessenskonflikten



Vielen Dank

Judith.Leschanz@A1Telekom.at

www.privacyofficers.at

